

c) Wenn mehr als 6 Klassen vorhanden sind, so ist für jede weitere Klasse eine neue ständige Stelle zu begründen, welche als Parallelstelle zu den Hauptstellen von unten nach oben einzustellen ist (also eine 7. Stelle mit 2100, eine 8. mit 2400 *M* zc.).

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn zwar nur 6 Klassen aber mehr als 6 ständige Stellen vorhanden sind. Es ist also auch in diesem Falle die 7. mit 2100 *M*, die 8. mit 2400 *M* zc. einzustellen.

d) Die Einkommenssätze unter b sind, dafern im Einzelfalle gegen Leistungen und Verhalten des Lehrers keine begründeten Einwendungen zu erheben sind, durch Alterszulagen für den jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle in der Weise zu erhöhen, daß zum mindesten erhält:

der Direktor	5100 <i>M</i> nach	5 jähriger	Dienstadt, vom Zeitpunkte des Eintritts in eine Direktorstelle an einer höheren Lehranstalt,
	5400 = =	10 =	
	5700 = =	15 =	
	6000 = =	20 =	
der 1. Lehrer	3900 = =	15 =	
	4200 = =	20 =	
	4500 = =	25 =	
	5000 = =	30 =	
= 2.	3600 = =	15 =	
	3900 = =	20 =	
	4200 = =	25 =	
	4500 = =	30 =	
= 3.	3300 = =	15 =	ständiger Dienstzeit im höheren Schul- dienste, vom er- füllten 25. Lebens-
	3600 = =	20 =	
	3900 = =	25 =	jahre an gerechnet.
	4200 = =	30 =	
= 4.	3000 = =	10 =	
	3300 = =	15 =	
	3600 = =	20 =	
= 5.	2700 = =	6 =	
	3000 = =	10 =	
	3300 = =	15 =	
= 6.	2400 = =	3 =	
	2700 = =	6 =	
	3000 = =	10 =	

e) Technische Lehrer, welche nicht eine der unter b und c gedachten Stellen inne haben, haben einen Anfangsgehalt von mindestens 1800 *M* und bei längerer Dienstzeit, unter der gleichen Voraussetzung wie zu d im Eingange angegeben ist, nach erfülltem 3., 6., 10., 15., 20., 25. Dienstjahre vom Eintritte der Ständigkeit im öffentlichen Schuldienste, vom erfüllten 25. Lebensjahre an gerechnet, Alterszulagen im Betrage von je 300 *M* zu erhalten, bis sie ein Einkommen von mindestens 3600 *M* erreicht haben.

f) Daß zum mindesten die vorstehend normirten Gehalte gewährt werden, übrigens auch hinsichtlich des Schulgeldes zwischen einheimischen und Schülern von auswärts ein Unterschied nicht gemacht wird, gilt als Bedingung der Staatsunterstützung. Das Ministerium kann daher die Gewährung dieser Gehalte eventuell auch gegen den Willen der betreffenden